

Technische Dokumentation nach Art. 38, Anhang VII PPWR

Artikel-, Serien-, Typen- oder Chargennummer	2210230 / 2210231 / 2210232
Name und Adresse des Erzeugers	Carl Klein GmbH August-Gauer-Str. 5 97318 Kitzingen
Beschreibung der Verpackung	Unibox Vario Geschenkverpackung (3 Varianten)
Verpackungsbestandteile	Karton: doppelte Mikrowelle EE 358x234x92mm Flachbettstanzung mit automatischem Boden Boden mit patentiertem Leim (ANTIRUTSCHSYSTEM) 1c Flexodruck
Bildliche Darstellung	
Gewicht der Verpackung	385 g
Artikel 5: Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in der Verpackung oder den Verpackungsbestandteilen darf nicht den Grenzwert von 100 mg/kg, Art. 5 Abs. 4 PPWR überschreiten.	Die Angaben beruhen auf Lieferantenerklärungen gemäß Art. 16 der PPWR zur Einhaltung der Rohstoffspezifikationen.
Wird Artikel 5, Absatz 4 PPWR eingehalten? Beim Einsatz von Sekundärrohstoffen gilt in Deutschland unter den Voraussetzungen der §§ 17, 18 VerpackDG der höhere Grenzwert von 250 mg/kg	Ja
Art. 5 Abs. 5 PPWR Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration von oder über den in Absatz 5 Buchstabe a) - c) aufgeführten Grenzwerten enthalten, soweit das Inverkehrbringen von Verpackungen, die eine solche Konzentration von PFAS enthalten, nicht nach einem anderen Rechtsakt der Union verboten ist:	Die geltenden Grenzwerte werden eingehalten. Die Angaben beruhen auf Lieferantenerklärungen gemäß Art. 16 der PPWR.
Kommt die Komponente mit Lebensmittel in Berührung?	Nein
Wird Artikel 5 Absatz 5 PPWR eingehalten?	Ja
Einschlägige harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen, die für die Überprüfung der Konformität zugrunde gelegt wurden.	Es wird auf den jeweiligen Lieferanten und dessen Erklärung verwiesen.
Anhang – Prüfberichte	s. fort folgende Seiten

**EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 15 Abs. 2 UAbs. 2,
Art. 39 VO (EU) 2025/40**

Kennung der Verpackung: Unicobox Vario Geschenkverpackung (3 Varianten)

Anschrift des Erzeugers: Carl Klein GmbH
August-Gauer-Str. 5
97318 Kitzingen

Anschrift des Bevollmächtigten: XXX

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der oben genannte Erzeuger.

Gegenstand der Erklärung: s. technische Dokumentation

Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfällen in der zu dieser Zeit gültigen Rechtsfassung.

Angewandte harmonisierte Normen: s. technische Dokumentation

Angewandte sonstige (technische)
Spezifikationen: s. technische Dokumentation

Gez. i.A. Schmidt, Carl Klein GmbH

31.07.2026

	LIEFERANT	KUNDE
UNTERNEHMEN	CARTOTRENTINA SRL	CARL KLEIN GMBH
ADRESSE	Via della Rupe, 29 – 38017 Mezzolombardo (TN) - ITALY	August Gauer Str. 5 DE – 97318 KITZINGEN
ANSPRECHPARTNER	QMB Marco Galleazzo	Martin Schmidt
TEL.	0461.605600	09321/4850
E-MAIL	marco@cartotrentina.com	ms@carlklein.de

ERKLÄRT, DASS:

1. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Die dem oben genannten Kunden gelieferten Verpackungen, die nicht dazu bestimmt sind, in direkten Kontakt mit Lebensmitteln zu kommen, wurden bewertet und entsprechen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).

2. Gefährliche Stoffe (Art. 5 PPWR)

Die Materialien halten die vorgeschriebenen Grenzwerte ein, insbesondere:

- Der Gesamtgehalt an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom überschreitet nicht 100 mg/kg.
- Die Verpackung entspricht den spezifischen Beschränkungen für PFAS-Substanzen (wir bestätigen, dass weder wir noch unsere Lieferanten absichtlich PFAS zusetzen).

3. Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Artikel 6 PPWR

- Ist die Verpackung recyclingfähig? Ja
- Welche Papierarten werden verwendet? 70/75% Recyclingfaser - 30/25% reine Frischfaser

4. Anforderungen an den Mindestanteil an recyceltem Kunststoff in Kunststoffverpackungen gemäß Artikel 7 PPWR

- Nicht zutreffend, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt werden.

5. Anforderungen an biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen gemäß Artikel 8 PPWR

- Nicht zutreffend, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt werden.

6. Anforderungen an kompostierbare Verpackungen gemäß Artikel 9 PPWR

- Ist die Verpackung kompostierbar? Nicht zutreffend. Die gelieferten Verpackungen sind ausschließlich für das Recycling im Papier- und Kartonkreislauf konzipiert und bestimmt (vgl. Art. 6 PPWR) und werden nicht als kompostierbare Verpackungen in Verkehr gebracht.

7. Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen gemäß Artikel 10 PPWR (gültig ab 2030)

- Sind alle Verpackungen auf den minimalen Materialeinsatz reduziert? Ja

8. Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen gemäß Artikel 11 PPWR

- Sind alle ab dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebrachten Verpackungen wiederverwendbar? Nein. Die gelieferten Verpackungen sind Einwegverpackungen, die darauf ausgelegt sind, die Recyclingfähigkeit (70/75% recycelt) gemäß den Anforderungen von Artikel 6 PPWR zu maximieren.

9. Anforderungen an die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß Artikel 12 PPWR (gültig ab 12.08.2028)

- Je nach Art der Verpackung wird diese mit dem entsprechenden PAP-Code gekennzeichnet, um lauffähig die Konformität mit den geltenden nationalen Vorschriften zur Umweltkennzeichnung zu gewährleisten. Zudem wird jeder Artikel mit unserer eindeutigen internen Codierung versehen, wodurch die absolute Rückverfolgbarkeit garantiert ist.

10. Rückverfolgbarkeit

Die Verpackungen sind identifizierbar durch:

- Charge / Produktionscode und sind bis zur entsprechenden technischen Dokumentation rückverfolgbar.

11. Unterstützung und Transparenz

Das Unternehmen verpflichtet sich:

- auf Anfrage Nachweise und technische Informationen bereitzustellen
- die gesetzlichen Verpflichtungen und Due-Diligence-Pflichten des Kunden zu unterstützen

12. Verpflichtung zur Konformität

Das Unternehmen garantiert die Aufrechterhaltung der Konformität mit den geltenden Vorschriften und verpflichtet sich, den Kunden im Falle wesentlicher Änderungen unverzüglich zu informieren.

ANLAGEN:

- FSC-Zertifizierung
- ISO 9001:2015 Zertifizierung

Mezzolombardo 22 - 06 - 2026

CARTOTRENTINA SRL

QMB - IT

Marco Gallan